

Stellplatzsatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 11. Oktober 2019

Der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2019 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 48 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 [GV. NRW. 2018 S. 421/SGV.NRW. 232) in der zurzeit geltenden Fassung und
- § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Wallfahrtsstadt Kevelaer.

§ 2

Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Fahrradabstellplätze) hergestellt werden. Bei Änderungen oder Erweiterungen von bestehenden Anlagen braucht nur der über den Bestand hinausgehenden Bedarf an Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder hergestellt werden.
 - (2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen und eine Mindestbreite von 2,50 m aufweisen. Hierzu zählen auch Garagen. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen, und die
 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge entsprechend der geltenden Richtlinien verkehrssicher und leicht erreichbar sind,
 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
 3. einzeln leicht zugänglich sind und
 4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.
 - (3) Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen
-

Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden, sofern dies nicht anderweitig untersagt ist.

- (4) Die Regelungen zur Herstellung von Stellplätzen für Menschen mit Behinderung, deren Anzahl sowie deren Anforderungen nach § 48 Abs. 2 Landesbauordnung NRW und §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

§ 3

Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) Bei baulichen Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. § 4 Abs. 1 gilt auch für die wechselseitige Nutzung.
- (4) Steht die Gesamtanzahl der nach Richtzahlentabelle in Anlage 1 ermittelten notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich ergebende Anzahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder gemindert werden. Ein offensichtliches Missverhältnis kann durch ein Verkehrsgutachten oder ein gleichsam aussagekräftiges Gutachten belegt werden. Der Nachweis des offensichtlichen Missverhältnisses ist verpflichtend.
- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen aufzurunden.
- (6) Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude in der Gebietszone 1 im Geltungsbereich dieser Satzung
1. in Folge einer Nutzungsänderung zum Wohnen oder
 2. durch Ausbau und/oder Neubau des Dachgeschosses erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, oder
 3. in Folge einer Nutzungsänderung und/oder Umbau gewerbliche Flächen im Erdgeschoss geschaffen,

so brauchen notwendige Stellplätze und/oder notwendige Fahrradabstellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen und/oder Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

Ist in allen anderen Fällen die Herstellung von Stellplätzen und/oder Fahrradabstellplätzen auf dem betreffenden Grundstück oder auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so ist die Möglichkeit zur Ablösung der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze gemäß § 5 gegeben.

§ 4

Anforderungen an Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung (bei gewerblichen Nutzungen höchstens 200m und bei Wohnnutzungen höchstens 300m Fußweg) davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze und Fahrradabstellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten sind. Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen tatsächlich genutzt werden können. Stellplätze und Garagen müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.
- (2) Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

§ 5

Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Fahrradabstellplätze bei Um- oder Ausbauten von Bestandsgebäuden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen oder Fahrradabstellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen Verpflichteten an die Wallfahrtsstadt Kevelaer einen Ablösebetrag zahlen.
- (2) Zur Ordnung des ruhenden und des fließenden Verkehrs und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung werden in der Wallfahrtsstadt Kevelaer die nachfolgenden Gebietszonen festgelegt:

Gebietszone I: Stadtkern

Gebietszone II: Übriges Stadtgebiet

Die Gebietszone I ist in der Anlage 2 zeichnerisch dargestellt.

- (3) Der Vom-Hundertersatz der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird auf 80 festgelegt. Unter Zugrundelegung dieses Vom-Hundertsatzes wird der Geldbetrag je Stellplatz

in der Gebietszone I	auf 4.100,00 Euro
in der Gebietszone II	auf 2.795,00 Euro

festgesetzt.

- (4) Die Höhe des Ablösungsbetrages für notwendige Fahrradabstellplätze wird gemäß der in Anlage 2 aufgeführten Gebietszone je Fahrradabstellplatz auf

in der Gebietszone I	500 EUR,
in der Gebietszone II	200 EUR,

festgesetzt.

- (5) Über die Ablösung entscheidet die Wallfahrtsstadt Kevelaer. Die Ablösung lässt keine Rechte hinsichtlich Stellplätzen, Garagen und Fahrradabstellplätzen, die mit den Geldbeträgen geschaffen werden, entstehen. Es besteht kein Anspruch auf eine Ablösung. Der Ablösebetrag ist gem. § 48 Abs. 5 Bau NRW zu verwenden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 85 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. (1) die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatz- und Fahrradabstellplatzbedarf oder Mehrbedarf an notwendigen Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben oder wer notwendige Stellplätze nach § 3 beseitigt oder zweckentfremdet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Sinne von § 86 Abs. 3 Landesbauordnung NRW mit einer Geldbuße von bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 7

Übergangsvorschrift

- (1) Diese Satzung findet auf Bauvorhaben, bei denen der Bauantrag vor Inkrafttreten dieser Satzung bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist, nur dann Anwendung, wenn diese Satzung eine für den Bauherrn günstigere Regelung enthält.
- (2) Ist über die Zulässigkeit eines Vorhabens bereits durch Vorbescheid entschieden oder wird ein Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides vor Inkrafttreten dieser Satzung gestellt, so gilt Abs. 1 entsprechend, soweit sich der Vorbescheid auch auf die Lage oder Anzahl der Stellplätze erstreckt.

- (3) Abweichende Regelungen in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Bebauungsplänen oder städtebaulichen Verträgen bleiben unberührt.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 11. Oktober 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW) – Stellplatzablösesatzung vom 11.02.1994 “ außer Kraft.

Kevelaer, den 11. Oktober 2019

Der Bürgermeister

gez. Dr. Dominik Pichler

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Stellplatzsatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 11. Oktober 2019 nebst Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, den 11. Oktober 2019

Der Bürgermeister

Dr. Dominik Pichler

Anlagen zur Stellplatzsatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer

Anlage 1: Richtzahlentabelle der verschiedenen Nutzungsarten & Nutzungen

Nr.	Nutzungsart / Nutzung	Zahl der Pkw-	Zahl der Fahrradab-
		Stellplätze	stellplätze
		Richtzahlen für	Richtzahlen für
		Kevelaer	Kevelaer
1	Wohngebäude und Wohnheime		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1 je Wohneinheit	2 Abstellplätze je Wohneinheit
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	1 Stellplatz je Wohneinheit	2 Abstellplätze je Wohneinheit
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime ³	1 Stellplatz je 6 Betten (davon 50 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 1 Bett (davon 20 % Besucheranteil)
1.4	Pflegeheime ⁴ , Seniorenwohnheime ⁴ , Wohnheime für Menschen mit Behinderung ⁴	1 Stellplatz je 4 Betten (davon 50 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 5 Betten, jedoch mindestens 3 Abstellplätze (davon 50 % Besucheranteil)
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stellplatz je 3 Betten (davon 10 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 1 Bett (davon 10 % Besucheranteil)
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude (allgemein)	1 Stellplatz je 35 m ² Nutzfläche ¹ (davon 10 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 150 m ² Nutzfläche ¹ (davon 10 % Besucheranteil)
2.2	Großraumbüros (hohe Beschäftigtendichte)	1 Stellplatz je 35 m ² Nutzfläche ¹ (davon 10 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 150 m ² Nutzfläche ¹ (davon 10 % Besucheranteil)
2.3	Gebäude mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter- Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.Ä.)	1 Stellplatz je 25 m ² Nutzfläche ¹ , jedoch mindestens 2 Stellplätze (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 50m ² Nutzfläche ¹ (davon 75 % Besucheranteil)
3	Verkaufsstätten		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsnutzfläche ² (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 150 m ² Verkaufsnutzfläche ² (davon 75 % Besucheranteil)
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stellplatz je 20 m ² Verkaufsnutzfläche ² (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 160 m ² Verkaufsnutzfläche ² (davon 75 % Besucheranteil)

3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsfläche (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser etc.)	1 Stellplatz je 75 m ² Verkaufsnutzfläche ² (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 400 m ² Verkaufsnutzfläche ² (davon 75 % Besucheranteil)
4	Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten	1 Stellplatz je 4 Sitz-	1 Abstellplatz je 10

		plätze (davon 90 % Besucheranteil)	Sitzplätze (davon 90 % Besucheranteil)
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze	1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Zuschauer-/Besucherplätze	1 Abstellplatz je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Abstellplatz je 10 Zuschauer-/Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Zuschauer-/Besucherplätze	1 Abstellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstellplatz je 15 Zuschauer-/Besucherplätze
5.3	Hallenbäder	1 Stellplatz je 8 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucher-/Zuschauerplätze	1 Abstellplatz je 8 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Abstellplatz je 10 Zuschauer-/Besucherplätze
5.4	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 15 m ² Sportfläche (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 15 m ² Sportfläche (davon 90 % Besucheranteil)
5.5	Tennisanlagen	1 Stellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucher-/Zuschauerplätze	1 Abstellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstellplatz je 20 Zuschauer-/Besucherplätze
6	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten und Restaurants	1 Stellplatz je 10 m ² Gastraum (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 20 m ² Gastraum (davon 75 % Besucheranteil)
6.2	Schnellrestaurants	1 Stellplatz je 20 m ² Nutzfläche ¹ (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 50 m ² Nutzfläche ¹ (davon 90 % Besucheranteil)
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 4 Betten (davon 75% Besucheranteil), für zugehörige Restaurationsbetriebe Zuschlag nach 6.1	1 Abstellplatz je 15 Betten, jedoch mindestens 4 Abstellplätze, für zugehörige Restaurationsbetriebe Zuschlag nach 6.1

6.4	Tanzlokale, Diskotheken	1 Stellplatz je 6 m ² Gastraum (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 20 m ² Gastraum (davon 90 % Besucheranteil)
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 25 m ² Nutzfläche ¹ , mindestens jedoch 3 Stellplätze (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 50 m ² Nutzfläche ¹ , jedoch mindestens 3 Abstellplätze (davon 75 % Besucheranteil)
7	Krankenhäuser und Kliniken		
7.1	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stellplatz je 4 Betten (davon 60 % Besucheranteil), zusätzlich Stellplätze nach 2.2	1 Abstellplatz je 20 Betten, (davon 60 % Besucheranteil), zusätzlich Abstellplätze nach 2.2
8	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stellplatz je 15 Kinder, jedoch mindestens 2 Stellplätze (davon 60 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 15 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstellplätze (davon 60 % Besucheranteil)
8.2	Grundschulen	1 Stellplatz je 25 Schüler	1 Abstellplatz je 5 Schüler
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stellplatz je 8 Schüler über 18 Jahre	1 Abstellplatz je 2 Schüler
8.4	Förderschulen	1 Stellplatz je 12 Schüler	1 Abstellplatz je 10 Schüler
8.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 Stellplatz je 6 Studierende	1 Abstellplatz je 15 Studierende
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stellplatz je 4 mögliche Teilnehmerplätze (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 4 mögliche Teilnehmerplätze (davon 90 % Besucheranteil)
8.7	Jugendzentren	1 Stellplatz je 150 m ² Nutzfläche ¹ (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 15 m ² Nutzfläche ¹ (davon 90 % Besucheranteil)
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe		

9.1.1	Nutzungen mit geringer Beschäftigtendichte z.B. logistische Einrichtungen, Lagerhallen, Bauhöfe, Nahrungsmittelproduktion, Ausstellungs- und Verkaufsflächen; Anhaltspunkt: bis maximal 100 Beschäftigte pro ha Nutzfläche	1 Stellplatz je 3 Beschäftigte oder wenn unbekannt je 150 m ² Nutzfläche ¹ (davon 10 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 5 Beschäftigte oder wenn unbekannt je 300 m ² Nutzfläche ¹ (davon 10 % Besucheranteil)
9.1.2	Nutzungen mit durchschnittlicher Beschäftigtendichte z.B. Produktion der Elektro-, Telekommunikations- und Medizintechnik; Anhaltspunkt: von 100 bis 200 Beschäftigte pro ha Nutzfläche	1 Stellplatz je 3 Beschäftigte oder wenn unbekannt je 70 m ² Nutzfläche ¹ (davon 15 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 5 Beschäftigte oder je 200 m ² Nutzfläche ¹ (davon 15 % Besucheranteil)
9.1.3	Nutzungen mit hoher Beschäftigtendichte z.B. Handwerksbetriebe, Druckerei, Produktion von Sicherheitstechnik, Autozulieferer; Anhaltspunkt: ab 200 Beschäftigte pro ha Nutzfläche	1 Stellplatz je 3 Beschäftigte oder wenn unbekannt je 40 m ² Nutzfläche ¹ (davon 20 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 5 Beschäftigte oder wenn unbekannt je 150 m ² Nutzfläche ¹ (davon 20 % Besucheranteil)
9.2	Kraftfahrzeugwerkstätten	4 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstellplatz je 6 Wartungs- oder Reparaturstände, jedoch mindestens 3 Abstellplätze
9.3	Tankstellen	1 Stellplatz, mit Verkaufsstätte zusätzliche Stellplätze nach 3.1	1 Abstellplatz, mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstellplätze nach 3.1
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 3 Kleingärten (davon 10 % Besucheranteil)
10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 Stellplatz je 1.250 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstellplätze je Eingang (davon 90 % Besucheranteil)
10.3	Sonnenstudios	1 Stellplatz je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stellplätze (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstellplätze (davon 90 % Besucheranteil)

10.4	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stellplatz je 200 m ² Ausstellungsfläche (davon 80 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 400 m ² Ausstellungsfläche, jedoch mindestens 5 Abstellplätze (davon 80 % Besucheranteil)
------	--------------------------------	---	--

¹Der Begriff Nutzfläche ist grundsätzlich entsprechend der Regelung der DIN 277 zu definieren (Nutzfläche = Summe der Grundfläche mit Nutzungen (derjenige Teil der Netto-Raumfläche [NRF], der der Nutzung des Bauwerks aufgrund seiner Zweckbestimmung dient)

²Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen

³Grundlage ist der Betreuungsschlüssel gemäß der Allgemeinen Leistungsvereinbarung nach § 7 des Rahmenvertrages II NRW (Anlage II): 1 Betreuer je 1-8 Kindern; plus weiteres Personal (Heimleitung, Hausmeister, Reinigung, Hauswirtschaft, Verwaltung, Zivildienstleistende, Teilnehmende am FSJ)

⁴Grundlage ist der Betreuungsschlüssel gemäß Übergangsregelung nach § 92c SGB XI für vollstationäre Pflegeeinrichtungen: 1 Pflegekraft je 2-8 Personen (je nach Pflegestufe). Bei Seniorenwohnheimen ohne Pflegebedarf können die Zahlen ggf. abweichen.

Anlage 2: Karte zur Stellplatzsatzung

